



Merkblatt: Grabarbeiten in Strassen

Grabenaufbrüche im Strassen- und Trottoirgebiet

- Bei Grabarbeiten jeder Art in Strassen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, sind die Vorschriften der Vereinigung schweizerischer Strassenfachleute VSS verbindlich.
- Für Aufbrüche im Gebiet der Kantonsstrassen ist die Bewilligung der kantonalen Fachstelle in Aarau einzuholen: Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abt. Tiefbau, Roger Hirt: Tel. 062 835 35 98
- Die Baustelle ist vorschriftsgemäss nach VSS-Norm zu signalisieren und zu beleuchten.
- In vielen Strassenzügen der Gemeinde liegen heute Hoch- und Niederspannungskabel für die Energieversorgung. Um die Gefahr von Unfällen sowie von Unterbrüchen in der Stromversorgung und kostspielige Reparaturen zu vermeiden, ist der Bauherr, bzw. der Unternehmer gehalten, vor Beginn der Grabarbeiten abzuklären, ob das Terrain frei von elektrischen Kabeln ist. Auskünfte erteilt die EW-Kommission, wo nötig auf dem Bauplatz.
- Über die Lage von Telefonkabel gibt die Swisscom AG, Olten, Auskunft.
- Über die Lage der Kabelfernsehleitungen gibt die Antennengenossenschaft Auskunft.
- Über die Lage von Gasleitungen gibt die SWL Energie AG Lenzburg Auskunft.
- Die Pläne über den Verlauf der Hauptwasserleitungen und der Steuerkabel der Wasserversorgung können bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden. Bei Beschädigungen hat der verantwortliche Unternehmer die Instandstellungskosten zu tragen.
- Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass Strassen und Trottoirs in der Umgebung der Baustelle täglich gereinigt werden.
- Die Hausanschlüsse sind auf öffentlichem Grund wenn immer möglich in einen Graben und in einem Arbeitsgang zu verlegen.
- Die Grabarbeiten sind fachkundig auszuführen. Im Strassen- und Trottoirbereich ist der Graben mit einwandfreiem Kies oder – wo zulässig – mit Recyclingmaterial aufzufüllen und lagenweise (30 cm) zu verdichten. Die Grab- und Rohrlegearbeiten sind ohne Unterbruch abzuschliessen (in der Regel in derselben Woche) und der Belag sofort in Stand zu stellen.
- Bestehende Belagseinfassungen, wie Bundsteine, Stellplatten oder Randsteine sind beim Aushub von Leitungsgräben zu entfernen und nach vorgeschriebener Verdichtung der Kieseinfüllung wieder fachmännisch zu versetzen.
- Das Befahren von staubfreien Strassen mit Raupen- oder Schaufelfahrzeugen ist nicht gestattet.
- Die Belagsränder sind nachzuschneiden. Zwischen bestehendem Belag und dem neuen Belag ist ein Fugenband einzulegen.
- Der Unternehmer haftet für Mängel gemäss SIA-Norm 118
- Ist die komplette Schliessung einer Strasse unumgänglich, ist diese kurz anzuordnen (max. einen halben Tag) und die betroffenen Anwohner sind frühzeitig über die Behinderungen zu informieren.

Die Bauherrschaft wird verpflichtet, dieses Merkblatt dem Bauunternehmer zur Kenntnis zu bringen.

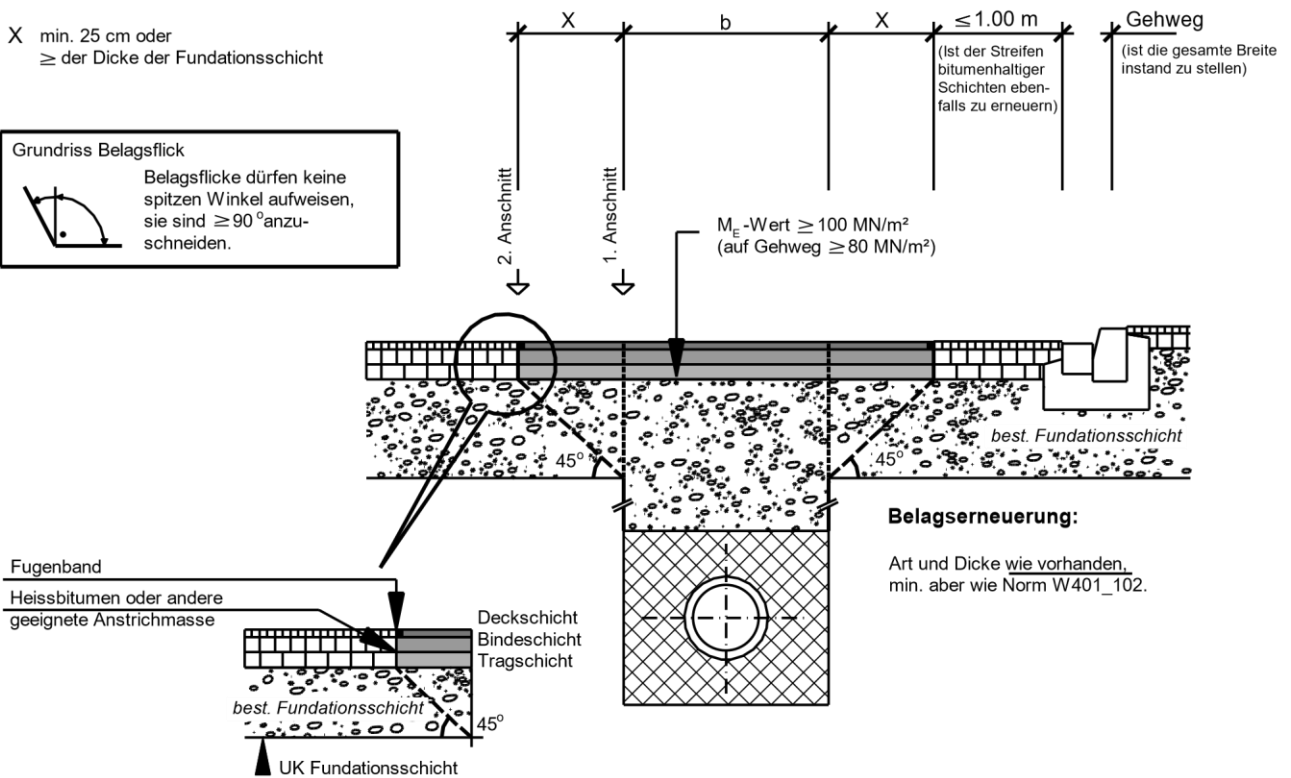
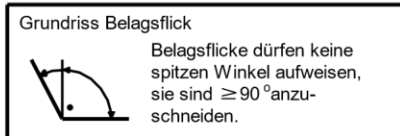
Auskünfte:	Brunnenmeister Martin Suter	Tel: 062 891 90 04, Mobil: 079 476 44 74
	Ressort EW, GR André Kreis	Tel: 062 891 97 44, Mobil: 076 335 97 44
	Abteilung Tiefbau & Verkehr, Markus Steimer	Tel: 062 886 45 10
	SWL Energie AG	Tel: 062 885 75 75

Strassenaufbruch bei Leitungsverlegung

Norm 404.950

Fertigstellung in einer Etappe

X min. 25 cm oder
≥ der Dicke der Fundationsschicht



Fertigstellung in zwei Etappen (Wartefrist 1 Jahr)

X min. 25 cm oder
≥ der Dicke der Fundationsschicht

Auffüllung mit:
Ungebundene Gemische 0/45
RC - Kiesgemisch P 0/45
RC - Kiesgemisch B 0/45
RC - Betongranulat 0/45

